



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 21/2023
vom 9. Februar 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7768
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1675/15 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Februar 2022, dessen Ausfertigung am 7. März 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1675/15 § 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es nur den Gläubigern erlaubt, nach Ablauf des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans, der einen Schuldenerlass in der Hauptsumme beinhaltet, während fünf Jahren beim Richter die Widerrufung zu beantragen, während dieses Recht nicht den Schuldenvermittlern gewährt wird, die allerdings während dieses Zeitraums gemäß Artikel 2276^{quater} des früheren Zivilgesetzbuches haftbar gemacht werden können? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 1675/15 § 2 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er es nur den Gläubigern erlaubt, nach Ablauf des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans während fünf Jahren beim Richter die Widerrufung des Schuldenerlasses zu beantragen, während dieses Recht nicht den Schuldenvermittlern gewährt wird, die während desselben Zeitraums in Anwendung von Artikel 2276^{quater} des früheren Zivilgesetzbuches haftbar gemacht werden können.

B.2.1. Artikel 1675/15 § 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Jeder Gläubiger kann nach Ablauf des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans, der einen Schuldenerlass in der Hauptsumme beinhaltet, während fünf Jahren wegen einer vom Schuldner zum Nachteil seiner Rechte verrichteten Handlung beim Richter die Widerrufung des Schuldenerlasses beantragen ».

B.2.2. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung heißt es:

« Le § 2 [de l'article 1675/15 du Code judiciaire] se place dans l'hypothèse où le plan de règlement amiable ou judiciaire comporte une remise de dettes en principal.

Dans ce cas, en cas de fraude commise au détriment d'un ou plusieurs créanciers, le juge peut révoquer la remise de dettes, et par conséquent, le plan de règlement tout entier. La demande peut être formulée par un créancier pendant une durée de cinq ans après l'extinction du plan.

Les fraudes commises par le débiteur, qui justifieraient la révocation de la remise de dettes, concernent surtout les actes destinés à soustraire de la masse des biens ou des revenus disponibles.

Tout débiteur doit en effet savoir que la remise de dettes ne peut avoir lieu que dans la plus grande transparence quant au patrimoine, et à condition qu'il s'abstienne de tout acte frauduleux » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 49).

B.3. Artikel 2276^{quater} des früheren Zivilgesetzbuches sieht vor, dass « Schuldenvermittler [...] ab fünf Jahre nach Beendigung ihres Auftrags von ihrer beruflichen Haftpflicht befreit [sind] ».

Zur Hauptsache

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Der Ministerrat bestreitet die Vergleichbarkeit von Gläubigern und Schuldenvermittlern.

Ein Unterschied darf jedoch nicht mit einer Nichtvergleichbarkeit verwechselt werden. Die unterschiedliche Rolle der betroffenen Parteien in einem Verfahren zur kollektiven Schuldenregelung kann zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, aber sie ist nicht ausreichend, um auf die Nichtvergleichbarkeit zu schließen, andernfalls wäre die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt.

B.5.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung ist durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 « über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter » eingeführt worden. Dieses Verfahren bezweckt, die finanzielle Lage des überschuldeten Schuldners wiederherzustellen, insbesondere, indem es ihm ermöglicht wird, seine Schulden soweit wie möglich zu bezahlen, und gleichzeitig gewährleistet wird, dass er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Es wird eine Übersicht der Finanzlage der überschuldeten Person erstellt, und der unkontrollierte Druck der Gläubiger entfällt für diese Person dank des Auftretens eines Schuldenvermittlers, der laut Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches vom Richter bestellt wird, der vorher über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenvermittlung befunden hat. Durch die

Annehmbarkeitsentscheidung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; sie hat die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches).

B.5.2. Der Gesetzgeber strebte auch ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger an (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 20). So soll durch das Verfahren erreicht werden, dass die Gläubiger ganz oder teilweise bezahlt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, S. 12).

B.6.1. Der Auftrag des Schuldenvermittlers besteht insbesondere darin zu prüfen, dass das Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und den Interessen der Gläubiger gewahrt wird. Dazu verfügt er während der Dauer seines Auftrags über die Möglichkeit, den Richter um die Widerrufung des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu ersuchen, insbesondere wenn er feststellt, dass der Schuldner eine Einkommensquelle nicht angegeben hat. Nach dem Ende seines Auftrags steht ihm dieses Vorrecht nicht zu.

Die fragliche Bestimmung selbst hat zum Ziel, es den Gläubigern zu ermöglichen, nach Ablauf des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans eine Klage zu erheben, um ihre Rechte bei einem Betrug des Schuldners zu wahren. Hingegen hat ein Betrug des Schuldners keine Verletzung der Rechte des Schuldenvermittlers zur Folge, sodass der Gesetzgeber ihm nicht die Möglichkeit eingeräumt hat, die Widerrufung des Schuldenerlasses zu beantragen.

B.6.2. Die Haftungsklage gegen den Schuldenvermittler ermöglicht es den Gläubigern, im Fall der Verletzung ihrer Rechte durch Fehler oder Nachlässigkeit des Schuldenvermittlers Schadenersatz zu erhalten.

Zwar verfügen Gläubiger in Anwendung von Artikel 2276^{quater} des früheren Zivilgesetzbuches über eine Frist von fünf Jahren, um die vorerwähnte Haftungsklage einzureichen, aber die berufliche Haftpflicht des Schuldenvermittlers kann nur für Handlungen oder Unterlassungen geltend gemacht werden, die er während seines Auftrags begangen hat. Einem Schuldenvermittler können folglich keine Handlungen oder Unterlassungen nach dem Ablauf seines Auftrags zur Last gelegt werden.

Ein Schuldenvermittler, der während seines Auftrags einen Fehler oder eine Nachlässigkeit begangen haben sollte und der daher dazu verurteilt werden könnte, den verursachten Schaden zu ersetzen, kann nicht gleich wie die Gläubiger behandelt werden, die Opfer des Betrugs des Schuldners sind, während sie keinen persönlichen Fehler begangen haben.

B.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1675/15 § 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul